

Greiter
Pegger
Kofler

Rechtsanwälte



Die Österreichische GmbH

Wesentliche Merkmale und Gründung

RA MMMag. Barbara Egger-Russe
RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Univ. of Chicago)

Stand: September 2018

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Wesentliche Merkmale einer GmbH	4
3	Grundlegende Vor- und Nachteile einer GmbH	4
3.1	Vorteile	4
3.2	Nachteile	4
4	Organe	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Generalversammlung	4
4.3	Geschäftsführung	7
4.4	Aufsichtsrat	8
4.5	Beirat	8
5	Pflichtangaben auf Geschäftspapieren und Webseiten	8
6	Rechnungslegung und Prüfungsvorschriften	8
7	Steuerrechtliche Grundlagen	9
8	Gewerberechtliche Vorschriften	9
9	Gründung einer GmbH	9
9.1	Allgemeines	9
9.2	Vorgründungsgesellschaft	9
9.3	Vorgesellschaft	14
9.4	Die bereits eingetragene GmbH	15
9.5	Gründungskosten und -dauer, Förderungen	15
10	Exkurs: Die GmbH & Co. KG	17
11	Eckpunkte GmbH - Übersicht	17

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Greiter Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte

Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck, Austria

Telefon: +43 512 57 18 11
Fax: +43 512 58 49 25

office@lawfirm.at
www.lawfirm.at

Die Österreichische GmbH

Wesentliche Merkmale und Gründung

RA MMMag. Barbara Egger-Russe
RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Univ. of Chicago)



Über die Autoren

Rechtsanwältin MMMag. Barbara Egger-Russe ist Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner. Sie befasst sich insbesondere mit Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Umgründungen, Mergers & Acquisitions sowie Wettbewerbsrecht.



Rechtsanwalt Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago) ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner. Er befasst sich insbesondere mit IT/IP-Recht, einschließlich des Datenschutzrechtes, sowie Gesellschafts-, Kartell- und Vertriebsrecht. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV Österreich) und akademisch geprüfter Europarechtsexperte.

**Greiter
Pegger
Kofler**

Rechtsanwälte

1 Einleitung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist nach dem Einzelunternehmen die beliebteste Rechtsform in Österreich.

Einen wesentlichen Grund hierfür stellen neben der beschränkten Haftung die breiten Verwendungsmöglichkeiten einer GmbH dar. Neben personalistischen GmbHs, also GmbHs, die auf Grund ihrer rechtlichen Ausgestaltung einer Personengesellschaft angenähert sind, sind auch GmbHs, die weitgehend Aktiengesellschaften (AG) angenähert sind, denkbar.

Zudem kann eine GmbH zu fast jedem erdenklichem, rechtlich zulässigen Zweck gegründet werden, sofern keine berufsspezifischen Bestimmungen dagegen sprechen.

Dieser Leitfaden soll vor allem Unternehmern einen kurzen und prägnanten Überblick über die wesentlichen Merkmale einer GmbH geben und den Gründungsablauf darstellen.

Eine ausführliche rechtliche Beratung kann er nicht ersetzen.

2 Wesentliche Merkmale einer GmbH

Die GmbH ist als Rechtssubjekt rechtsfähig und besitzt eine **eigene Rechtspersönlichkeit**. Eine GmbH kann damit als Beklagter oder Kläger auftreten, Eigentümer eines Grundstückes und anderer Sachen sein, als Arbeitgeber Mitarbeiter beschäftigen, ein Darlehen aufnehmen, uvm.

Das **Trennungsprinzip** besagt, dass die GmbH und ihre Gesellschafter getrennt voneinander zu betrachten sind. Verwirklicht ist es in der strikten Trennung des Vermögens der GmbH von dem der Gesellschafter, weiters durch die Möglichkeit zum Abschluss von (fremdüblichen) Geschäften zwischen Gesellschaftern (oder Geschäftsführern) und der

GmbH, aber auch durch die fehlende Möglichkeit Entnahmen zu tätigen.

Das durch Aufbringung des Stammkapitals (grundsätzlich mindestens € 35.000) einer GmbH zufließende Vermögen bildet einen Haftungsfonds für die Gläubiger.

Das Stammkapital wird aus den Stammeinlagen der Gesellschafter gebildet. Leisten alle Gesellschafter ihre gesamte Stammeinlage, haften sie grundsätzlich nicht persönlich für Verbindlichkeiten der GmbH. Bis zur Aufbringung aller Stammeinlagen haften jedoch die Gesellschafter auch für nicht aufgebrachte Einlagen der übrigen Gesellschafter. Grundsätzlich ist die Hälfte des Stammkapitals bar einzuzahlen.

Insofern ist auch der Name „GmbH“ – Gesellschaft mit beschränkter Haftung – etwas irreführend, da nicht die GmbH beschränkt haftet (diese haftet unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen), sondern die Haftung der Gesellschafter wegfällt, wenn alle Stammeinlagen geleistet sind.

Das Stammkapital soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass bis auf wenige Ausnahmefälle weder Gesellschafter noch Geschäftsführer den Gläubigern gegenüber persönlich mit ihrem Vermögen haften.

Die Stammeinlage ist ein rechnerischer Ausdruck für einen Geschäftsanteil an der GmbH. Dieser Geschäftsanteil ermöglicht den Gesellschaftern Vermögens- und Stimmrechte wahrzunehmen. Unter Einhaltung besonderer Formvorschriften (Notariatsakt) kann der Geschäftsanteil übertragen werden.

Es besteht grundsätzlich keine Nachschusspflicht der Gesellschafter; im Gesellschaftsvertrag kann eine solche jedoch vorgesehen werden.

3 Grundlegende Vor- und Nachteile einer GmbH

3.1 Vorteile

Gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften kann die GmbH neben den angesprochenen haftungsrechtlichen Vorteilen auch steuerrechtliche Vorteile bieten, wenn die Gewinne in der GmbH bleiben und nicht ausgeschüttet werden. Dann fällt nämlich nur Körperschaftsteuer (KöSt) in Höhe von derzeit 25% an.

Bei Ausschüttung der Gewinne an die Gesellschafter werden diese mit der Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 27,5% belastet, sodass sich bei der Vollausschüttung der Gewinne eine Gesamtsteuerbelastung in Höhe von 46,625% ergibt. Aus rein steuerlicher Sicht – ohne Berücksichtigung allfälliger Sozialversicherungsbeiträge oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Beiträge – entsteht somit ein steuerlicher Vorteil bei Vollausschüttung ab einer Gewinnschwelle von derzeit ca. € 322.000.

Weiters kann die GmbH im Gegensatz zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch nur von einer Person gegründet werden (sog. Ein-Personen-GmbH).

Gegenüber einer Aktiengesellschaft bietet eine GmbH den Vorteil geringerer verwaltungsbezogener Verpflichtungen, was eine GmbH grundsätzlich in der Gründung und im laufenden Geschäftsbetrieb günstiger macht als eine AG.

3.2 Nachteile

Gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften hat die GmbH den Nachteil eines höheren Verwaltungsaufwandes, sowohl bei der Gründung selbst als auch beim laufenden Betrieb.

Darüber hinaus sind bestimmte zwingende Kapitalerhaltungsvorschriften, die den Gläubiger schützen sollen, zu beachten.

In steuerlicher Hinsicht ist zu beachten, dass etwaige Verluste der GmbH nicht mit anderen (positiven) Einkünften beim Gesellschafter verrechnet werden können. Weiters sind insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern die Sozialversicherungsbeiträge etc. zu kalkulieren.

Die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteiles – wie auch derzeit noch die Gründung selbst – kann nur unter Einhaltung der Notariatsaktform erfolgen, während die Übertragung von Aktien einer AG grundsätzlich frei von solchen formellen Zwängen ist.

4 Organe

4.1 Allgemeines

Die GmbH als Träger von Rechten und Pflichten benötigt Organe, die für sie handeln und damit Rechte und Pflichten begründen können.

Organe einer GmbH sind die Generalversammlung, die Geschäftsführer (beide verpflichtend vorgesehen), der Aufsichtsrat (unter bestimmten Voraussetzungen zwingend, sonst freiwillig) und der Beirat (freiwillig).

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Allgemeines

Die Generalversammlung (Gesamtheit der Gesellschafter) ist das **oberste willensbildende Organ** einer GmbH. Das bedeutet, dass die Gesellschafter durch die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen in der Generalversammlung auch in Entscheidungen anderer Organe der GmbH eingreifen können. So steht den Gesellschaftern etwa ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu.

Generalversammlungen sind grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Aus praktischen Erwäggründen empfiehlt es sich, im Gesellschaftsvertrag eine Regelung vorzusehen, die es ermöglicht, Generalversammlungen auch an anderen Orten abhalten zu können.

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal pro Jahr stattzufinden. Erforderlichenfalls ist sie auch öfters einzuberufen.

Die Gesellschafter der GmbH müssen nicht unbedingt natürliche Personen sein, auch andere Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften können Gesellschafter einer GmbH sein. Diese werden dann in der Generalversammlung von ihren Geschäftsführern oder Gesellschaftern vertreten.

4.2.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich in der **Generalversammlung** gefasst.

Es besteht auch die Möglichkeit der Beschlussfassung mittels schriftlichem **Umlaufbeschluss** (was in der Praxis auch häufig genutzt wird), wenn in der Satzung eine Beschlussfassung auf solchem Weg vereinbart wurde oder sich alle Gesellschafter im Einzelfall mit einer Beschlussfassung im Umlaufwege einverstanden erklären.

Für die meisten Beschlüsse genügt eine **einfache Mehrheit** (50% der abgegebenen Stimmen plus 1 Stimme). Bestimmte Beschlüsse, wie etwa die Änderung des Gesellschaftsvertrags, bedürfen einer **qualifizierten Mehrheit** ($\frac{3}{4}$ Mehrheit).

Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen hinsichtlich des Mehrheitserfordernisses und hinsichtlich der Anwesenheit der stimmberechtigten Gesellschafter getroffen werden.

4.2.3 Aufgabenbereiche

Bestimmte Geschäfte und Entscheidungsbereiche sind der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten.

Diese gesetzlichen Zuständigkeiten können im Gesellschaftsvertrag oder mittels Geschäftsordnung erweitert werden. In der Praxis sind daher häufig Regelungen anzutreffen, die Geschäfte, welche ein bestimmtes Volumen übersteigen, vor Durchführung durch die Geschäftsführer an die Zustimmung der Generalversammlung binden (sog. „**zustimmungspflichtige Geschäfte**“).

In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fällt u.a. die Bestellung und Aberufung von **Geschäftsführern**, sowie die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführer. Bei der Entlastung werden die Geschäftsführer in der Regel von allfälligen Schadenersatzansprüchen der GmbH befreit.

Eine weitere Kernkompetenz der Generalversammlung ist die **Feststellung des Jahresabschlusses** sowie die **Verwendung der Gewinne**. Auch für diesen Gesellschafterbeschluss ist mangels anderslautender Regelung im Gesellschaftsvertrag nur die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

4.2.4 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Der **Verpflichtung zur Erbringung der Stammeinlage** durch die Gesellschafter stehen **Vermögens- und Stimmrechte** gegenüber. Die Vermögensrechte umfassen im Wesentlichen den Anspruch auf eine Gewinnausschüttung sowie auf einen allfälligen Liquidationserlös.

Persönlich haften die Gesellschafter nur in **Ausnahmefällen**, so etwa bei missbräuchlicher Verwendung einer GmbH, bei Vermischung des Gesellschafts- und Gesellschaftervermögens und/oder bei qualifizierter

Unterkapitalisierung. Diese Fälle sind jedoch eher selten.

4.3 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die **Führung der Geschäfte** der GmbH im Inneren und die **Vertretung** der GmbH nach außen.

Geschäftsführer können Gesellschafter und Nicht-Gesellschafter sein. Zum Geschäftsführer können nur natürliche, handlungsfähige Personen bestellt werden.

Die Gesellschafter können einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Auch Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft oder Personen mit Wohnsitz im Ausland können als Geschäftsführer fungieren. Wichtig ist nur, dass das Firmenbuch über eine taugliche Zustelladresse verfügt. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt es sich auch aus diesem Grund, dass zumindest ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz im Inland hat.

Die Vertretung der GmbH nach außen (zB Abschluss von Verträgen) kann so geregelt werden, dass eine Vertretungshandlung nur dann wirksam ist, wenn mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam zustimmen. Denkbar ist auch eine **Einzelvertretung**, eine **Gesamtvertretung** (mind. 2 oder gar alle Geschäftsführer müssen zustimmen), oder eine gemischte Vertretung (z.B. ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen oder einen weiteren Geschäftsführer).

Für **Fehlverhalten** der Geschäftsführer haftet die GmbH gegenüber dem Geschädigten.

Handelt ein Geschäftsführer auffallend sorgfaltswidrig, so haftet neben der GmbH auch die gesamte Geschäftsführung persönlich gegenüber dem Geschädigten. Sind den einzelnen Geschäftsführern bestimmte Ressorts (Finanzressort, Personalressort, usw.) zugeteilt, so haften sie für das Fehlverhalten anderer Ressort-Geschäftsführer nur in Ausnahme-

fällen, insbesondere wenn Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt wurden.

Wird durch grobes Fehlverhalten der Geschäftsführung die GmbH geschädigt, so haften die Geschäftsführer der GmbH hierfür. Wird den Geschäftsführern die Entlastung erteilt, entfällt im Regelfall die Haftung gegenüber der GmbH.

Das **Arbeitsverhältnis** zwischen Geschäftsführer und GmbH bietet eine breite Palette von Gestaltungsmöglichkeiten. Das organ-schaftliche Verhältnis (unternehmensrechtliche Stellung als Geschäftsführer) ist dabei strikt vom Arbeitsverhältnis zu trennen. So kann ein Geschäftsführer aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses als Geschäftsführer abberufen werden, während sein Arbeitsverhältnis (und damit auch der vertragliche Anspruch auf Entgelt) fortbesteht.

Die organschaftliche **Bestellung** der Geschäftsführer kann bei Gesellschafter-Geschäftsführern bereits im Gesellschaftsvertrag, aber auch mit Gesellschafterbeschluss erfolgen. Bei Fremdgeschäftsführern erfolgt die Bestellung jedenfalls per Gesellschafterbeschluss.

Zudem kann einem Gesellschafter-Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag auch ein Sonderrecht auf Geschäftsführung bzw. auf Entsendung eines Geschäftsführers eingeräumt werden; dies bedeutet dass der Gesellschafter während aufrechter Gesellschafterstellung das Recht hat, Geschäftsführer zu sein, oder – wenn der Gesellschafter keine natürliche Person ist – einen Geschäftsführer zu entsenden. Eine Abberufung ist in solchen Fällen mangels freiwilligem Rücktritt nur durch das Gericht bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.

Die **Abberufung** von Geschäftsführern erfolgt grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss (mangels andere Regelung im Gesellschaftsvertrag mit einfacher Mehrheit),

kann aber auch auf Abberufung aus im Vertrag aufgezählten wichtigen Gründen beschränkt werden.

Auch kann ein Geschäftsführer sein Amt niederlegen und somit als Geschäftsführer zurücktreten. Dieser **Rücktritt** ist gegenüber den Gesellschaftern sowie den übrigen Geschäftsführern nachweislich zu erklären und ist grundsätzlich nach 14 Tagen wirksam.

4.4 Aufsichtsrat

Den Gesellschaftern einer GmbH steht es grundsätzlich frei, einen Aufsichtsrat einzurichten.

Ab einer bestimmten Größe ist jedoch verpflichtend ein Aufsichtsrat vorgesehen. Indikatoren sind dabei die Anzahl der Mitarbeiter, die Höhe des Stammkapitals und die Anzahl der Gesellschafter.

Dem Aufsichtsrat kommt primär eine **Kontrollfunktion** zu.

Gibt es einen Aufsichtsrat, sei es auch freiwillig, so setzt sich dieser zumindest zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammen.

4.5 Beirat

Ein Beirat kann als zusätzliches **Aufsichts-, Beratungs- und/oder Entscheidungsgremium** bestellt werden. Die Bestellung der Beiratsmitglieder und die Befugnisse des Beirates können von den Gesellschaftern nach ihren Wünschen festgelegt werden.

Nimmt der Beirat allerdings Aufgaben eines Aufsichtsrates wahr, so ist er auch als solcher zu qualifizieren. Damit soll im Wesentlichen verhindert werden, dass die Arbeitnehmervertretung von der Mitbestimmung im Aufsichtsrat ausgeschlossen wird.

5 Pflichtangaben auf Geschäftspapieren und Webseiten

Die GmbH hat auf sämtlichen Geschäftspapieren und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten die Firma (Name der GmbH), Rechtsform, ihren Sitz, ihre Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht anzugeben.

Befindet sich die GmbH in Liquidation, so ist auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Weiters sind die jeweiligen Vorschriften aufgrund von Sondergesetzen zu beachten.

6 Rechnungslegung und Prüfungsvorschriften

Als Kapitalgesellschaft ist die GmbH verpflichtet, einen **Jahresabschluss** zu erstellen, der zumindest aus einer **Bilanz**, einer **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** und einem **Anhang** besteht. Größere GmbHs müssen zusätzlich noch einen Lagebericht verfassen.

Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung oder von den von ihr beauftragten Personen aufgestellt und anschließend der (ordentlichen) Generalversammlung zur Feststellung vorgelegt. Die Feststellung hat innerhalb von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen. Im Gesellschaftsvertrag kann diese Frist verkürzt werden.

Der Jahresabschluss (und Lagebericht) ist dann spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht am Sitz der GmbH einzureichen. Für kleine und mittelgroße GmbHs gibt es bestimmte Erleichterungen bei der Veröffentlichung (insbesondere durch Zusammenfassung einzelnen Positionen).

Bei mittelgroßen und großen GmbHs muss der Jahresabschluss zudem von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden.

7 Steuerrechtliche Grundlagen

Zurechnungssubjekt der Besteuerung ist zunächst die GmbH. Gewinne, die die GmbH erwirtschaftet, werden mit **Körperschaftsteuer** in Höhe von 25% besteuert.

Werden die Gewinne anschließend ausgeschüttet, so fällt beim dividendenbeziehenden Gesellschafter **Kapitalertragssteuer** (KESt) in Höhe von derzeit 27,50% an. Die GmbH führt jedoch die KESt an das zuständige Finanzamt ab.

Wird der gesamte Gewinn ausgeschüttet, kommt es somit zu einer Gesamtsteuerbelastung von 45,625%.

Ist eine GmbH an einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft oder an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im EWR beteiligt und bezieht sie aus dieser Beteiligung einen Gewinn, so hat sie diesen Gewinn nicht zu versteuern (Schachtelprivileg). Erst bei Ausschüttung an eine natürliche Person fällt KESt an.

Zu den Abgaben bzw. Steuern die eine GmbH im Verlauf der Gründung zu tragen hat vgl. Punkt „9.5 Gründungskosten und -dauer“.

8 Gewerberechtliche Vorschriften

Träger der **Gewerbeberechtigung** ist die GmbH.

Für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften im Unternehmen muss allerdings eine natürliche Person („gewerberechtlicher Geschäftsführer“) bestellt werden. Diese Person hat die für die Erteilung der Gewerbeberechtigung notwendigen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um einen im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer handeln. Ausreichend ist bereits

eine Person mit selbstverantwortlicher Anordnungsbefugnis im Unternehmen.

Betreibt die GmbH ein Gewerbe, das einen Befähigungsnachweis erfordert (eine Liste der Gewerbe ist unter www.tirol.gv.at abrufbar; sog. reglementiertes Gewerbe), so muss der gewerberechtliche Geschäftsführer neben dem Befähigungsnachweis entweder ein dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehören oder voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein, welcher zumindest die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit für die Gesellschaft tätig ist.

9 Gründung einer GmbH

9.1 Allgemeines

Die Gründungstätigkeiten einer GmbH lassen sich grob in drei Phasen unterteilen:

- Vorgründungsgesellschaft
- Vorgesellschaft
- bereits entstandenen GmbH

Errichtet wird die GmbH durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder im Falle einer Ein-Man-GmbH Abgabe der Errichtungserklärung (beides in Notariatsaktform). Die GmbH **entsteht** allerdings erst mit Eintragung ins Firmenbuch. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die GmbH vollständig rechtsfähig und kann Träger von Rechten und Pflichten sein.

Bis zum Entstehen der Gesellschaft sind vor allem haftungsrechtliche Besonderheiten zu beachten.

9.2 Vorgründungsgesellschaft

9.2.1 Rechtsform und Haftung

Die werdende GmbH tritt in das Stadium der Vorgründungsgesellschaft ein, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die auf die Gründung einer GmbH abzielen. So fällt etwa die Errich-

tung des Gesellschaftsvertrages in den Bereich der Vorgründungsgesellschaft.

Rechtlich betrachtet handelt es sich bei der Vorgründungsgesellschaft um eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes** (GesBR). Für Verbindlichkeiten, die in dieser Phase begründet werden, **haftet** jeder Gesellschafter **persönlich, solidarisch und unbeschränkt** mit seinem ganzen Vermögen.

Beispiel: Drei Gesellschafter entscheiden sich zur Gründung einer GmbH und beauftragen dafür einen Unternehmensberater mit der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes. Entschließen sich die drei Gesellschafter dann doch gegen die Gründung einer GmbH und kann einer der drei Gesellschafter seine anteilige Verbindlichkeit (Kosten des Unternehmenskonzeptes) nicht begleichen, so haben die beiden anderen Gesellschafter seine Schuld zu übernehmen. Im Innenverhältnis steht den zahlenden Gesellschaftern das Recht zu, den von ihnen bezahlten anteiligen Betrag vom dritten Gesellschafter zurückzufordern.

Weitere haftungsrelevante Geschäfte im Vorgründungsstadium können etwa der Abschluss von Mietverträgen für Geschäftsräumlichkeiten oder der Ankauf von Büroausstattung für die geplante GmbH sein.

Darüber hinaus wird in den meisten Fällen bereits im Vorgründungsstadium ein Girokonto bei einer Bank eröffnet. Das Konto lautet dabei auf die zukünftige GmbH, allerdings mit dem Zusatz „in Gründung“.

9.2.2 Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt im Wesentlichen die **Rechte und Pflichten** der Gesellschafter sowie die **Organisation und Befugnisse** der übrigen Organe. Er stellt die Organisationsgrundlage für das (spätere) Handeln aller Beteiligten der GmbH dar. Dementsprechend verlangt ein Gesellschafts-

vertrag nicht nur eine Auseinandersetzung mit aktuellen, sondern auch mit zukünftigen Themen. Der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages sollte unter diesen Gesichtspunkten ausreichend Zeit gewidmet werden und sollte jedenfalls die Umstände des Einzelfalls widerspiegeln.

Der Gesellschaftsvertrag muss grundsätzlich von den Gesellschaftern unterzeichnet und in Form eines **Notariatsaktes** abgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, ist er ungültig.

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages vor dem Notar ist die GmbH grundsätzlich errichtet, sie geht dann in das Stadium der **Vorgesellschaft** über.

Sofern die GmbH von nur einer Person gegründet wird, tritt anstelle des Gesellschaftsvertrages eine Errichtungserklärung, die hinsichtlich formeller (Notariatsakt) und inhaltlicher Vorschriften mit einem Gesellschaftsvertrag übereinstimmt. In diesem Sinn gelten die Ausführungen über den Gesellschaftsvertrag auch für die Errichtungserklärung.

Seit 01.01.2018 besteht unter gewissen Voraussetzung die Möglichkeit, eine GmbH auch ohne Notar zu gründen (sog. „**vereinfachte Gründung**“). Diese Gründung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ist nur zulässig, wenn es sich um eine Ein-Personen-GmbH handelt, bei welcher der Gesellschafter eine natürliche Person und gleichzeitig auch alleiniger Geschäftsführer ist. Diesfalls muss die Errichtungserklärung einen standardisierten Inhalt aufweisen. Der Gründer muss über eine elektronische Signatur (Bürgerkarte, Handy-Signatur) verfügen, da die Gründung über das Unternehmensserviceportal erfolgt. Weitere Voraussetzung ist, dass ein Kreditinstitut für die Eröffnung des Bankkontos der GmbH gewählt wird, welches das Service zur vereinfachten Gründung anbietet,

da dort die Musterzeichnung des Geschäftsführers abgegeben wird und die Bank die Bestätigung über die Einzahlung der Stammeinlage, die Musterzeichnung und die Identifizierungsdaten direkt an das Firmenbuch übermittelt.

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, sofern der Gesellschaftsvertrag selbst nicht ein höheres Mehrheitsquorum vorsieht.

Wesentliche Punkte des Gesellschaftsvertrages sind:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Unternehmensgegenstand
- Höhe des Stammkapitals und der übernommenen Stammeinlagen, allenfalls Inanspruchnahme des Gründungsprivilegs
- Stimmrechtsverteilung, Beschlussfassung der Generalversammlung (zustimmungspflichtige Geschäfte), Ablauf der Generalversammlung
- Aufsichtsrat (Organisation, innere Ordnung, zustimmungspflichtige Geschäfte)
- Gewinnverteilung
- Geschäftsführerbestellung
- Übertragung von Geschäftsanteilen (Zustimmung, Aufgriffs- bzw. Vorkaufsrechte)
- Insolvenz, Exekution und Tod von Gesellschaftern
- Minderheitenrechte, insbesondere Informationsrechte
- Ausschluss und Kündigung

9.2.3 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma ist der **Name der GmbH** und steht im Firmenbuch.

Zulässig sind alle Namen (Personen, Sach- oder Fantasienamen sowie Kombinationen

daraus) die zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind, Unterscheidungskraft besitzen und nicht irreführend sind.

Gegebenenfalls ist der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch ein Gutachten über die Zulässigkeit der gewünschten Bezeichnung beizulegen.

Die Firma hat einen allgemein anerkannten Zusatz zu beinhalten, der auf die Rechtsform einer GmbH hinweist (GmbH, GesmbH, ua).

Der Sitz der Firma ist grundsätzlich der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet.

9.2.4 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand gibt Auskunft über den oder die Tätigkeitsbereich(e) einer GmbH. Es genügt, wenn lediglich die wesentlichen Kernbereiche im Gesellschaftsvertrag konkretisiert werden. Zusätzlich sollte auch noch eine Erweiterungsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Das hat den Vorteil, dass bei einer tatsächlichen Ausweitung der Tätigkeiten der GmbH keine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen muss.

9.2.5 Stammkapital und Stammeinlagen; Gründungsprivileg

Das Stammkapital einer GmbH muss **mindestens € 35.000,-** (fünfunddreißigtausend) betragen, wobei **jeder Gesellschafter** eine Stammeinlage in Höhe von **mindestens € 70,- (siebzig)** zu übernehmen hat. Jeder Gesellschafter kann nur eine Stammeinlage übernehmen.

Seit 2014 haben die Gesellschafter die Möglichkeit, bei der Gründung der Gesellschaft das sog. **Gründungsprivileg** in Anspruch zu nehmen. Dies ist bereits im ersten Gesellschaftsvertrag bzw. Errichtungserklärung vorzusehen und kann nicht durch Änderung nachgeholt werden.

Das Gründungsprivileg führt dazu, dass nur mindestens € 10.000,- als Stammkapital

übernommen werden müssen; dies hat durch Bareinzahlung zu erfolgen; Sacheinlagen sind nicht möglich. Im Gesellschaftsvertrag sind die sog. gründungsprivilegierten Stammeinlagen für die einzelnen festzulegen. Diese Gründungsprivilegierung ist längstens 10 Jahre ab Eintragung ins Firmenbuch möglich, kann aber auch zuvor beendet werden. Hiefür ist einerseits notwendig, dass das gesetzliche Mindesteinzahlungserfordernis von grundsätzlich € 17.500,- Bareinlage erfüllt ist und andererseits dass der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst wird.

Bei Inanspruchnahme des Gründungsprivilegs ist zu beachten, dass die Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft nur bis zur Höhe der jeweils übernommenen gründungsprivilegierten Stammeinlagen haften.

Die **Aufbringung des Stammkapitals** kann grundsätzlich durch Barmittel, durch Sachen oder durch eine Kombination von beidem erfolgen.

Überschreitet der Wert der Sacheinlagen die Hälfte des vereinbarten Stammkapitals nicht, so ist die Kombination aus Sacheinlagen und Barmitteln ohne weitere Schwierigkeiten möglich. Wenigstens die Hälfte des Stammkapitals ist dann aber in bar aufzubringen.

Soll mehr als die Hälfte des Stammkapitals durch Sacheinlagen aufgebracht werden, ist dies nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Diese Voraussetzungen umfassen eine Beschreibung des einzubringenden Gegenstandes, der Person des Einbringenden und den Nennbetrag der dafür gewährten Stammeinlage im Gesellschaftsvertrag.

Nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages haben die Gesellschafter, die Geschäftsführung, ein allfälliger Aufsichtsrat und ein Gründungsprüfer Gründungs- bzw. Prüfungsberichte zu verfassen.

Einbringungsfähig sind:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (Patentrechte, Markenrechte, übertragbare Mietrechte, Urheberrechte, usw.)
- Materielle (körperliche) Vermögensgegenstände (Liegenschaft, Maschinen, Betriebsmittel, Kraftfahrzeuge, usw.)
- (Teil-)Betriebe, Mitunternehmeranteile, Kapitalanteile

Soll ein ganzes Einzelunternehmen in eine GmbH eingebracht werden, so kann unter Umständen eine Gründungsprüfung entfallen. Vor allem hinsichtlich einer Betriebsnachfolge ist es oftmals günstig, sein Unternehmen zuerst in eine GmbH einzubringen und anschließend die Geschäftsanteile abzugeben.

Steuerrechtlich ist die Einbringung von Unternehmen in eine GmbH in der Regel begünstigt.

9.2.6 Stimmrechtsverteilung

Die Stimmrechtsverteilung richtet sich grundsätzlich nach der Kapitalbeteiligung. Stimmrechtsverteilungen nach Köpfen sind möglich (damit steht jedem Gesellschafter die gleiche Anzahl an Stimmrechten zu). Jedem Gesellschafter muss jedoch mindestens eine Stimme zukommen.

Manchmal werden auch Stimmbindungsvereinbarungen (Syndikatsverträge) abgeschlossen, in denen sich Gesellschafter zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung verpflichten.

9.2.7 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die freie Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen kann durch den Gesellschaftsvertrag an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

So wird bei GmbHs häufig vereinbart, dass die Übertragung eines Geschäftsanteiles (z.B. durch Verkauf oder im Erbweg bei Tod eines

Gesellschafter etc.) an die vorherige Zustimmung der restlichen Gesellschafter gebunden ist (Vinkulierung), und/oder dass der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil zuvor den anderen Gesellschaftern anzubieten hat (Aufgriffsrecht).

Die Zustimmung kann jedoch nicht grundlos verweigert werden; es besteht die Möglichkeit eine grundlos verweigte Zustimmung durch eine gerichtliche Zustimmung zu ersetzen.

Bei der Regelung von Aufgriffs- und/oder Vorkaufsrechten im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen sollten bereits Regelungen über Abtretungsentgelte aufgenommen werden, damit diese Rechte nicht umgangen werden können.

9.2.8 Minderheitenrechte

Gesellschafter mit einer geringen Beteiligung an der GmbH werden vor Übervorteilung durch andere Gesellschafter gesetzlich geschützt.

So können Gesellschafter mit einem Anteil von 10% (zehn Prozent) eine Generalversammlung einberufen, oder bei Gericht die Bestellung von Revisoren zur Sonderprüfung beantragen.

Bei der sogenannten Sperrminorität handelt es sich um ein negatives Minderheitenrecht, bei dem Gesellschafter mit einem Anteil von über 25% (also mindestens 25% und eine Stimme) eine Änderung des Gesellschaftervertrages verhindern können.

Im Gesellschaftsvertrag können Regelungen vereinbart werden, die über den Schutzbereich des Gesetzes hinausgehen, so zB die Absenkung der Sperrminorität von 25% + 1 Stimme auf einen geringeren Prozentsatz.

9.2.9 Kündigung

Das Gesetz sieht im Gegensatz zu den Bestimmungen der Personengesellschaften bei

der GmbH kein ordentliches Kündigungsrecht vor. Es ist daher zweckmäßig, im Gesellschaftsvertrag Regelungen über die Kündigung aufzunehmen.

Vorstellbar sind Regelungen, die es Gesellschaftern erlauben, durch Kündigung aus der GmbH auszusteigen. Zumeist wird ein derartiges Kündigungsrecht mit einem Aufgriffsrecht oder mit einer Übernahmepflicht des Geschäftsanteiles durch die restlichen Gesellschafter verbunden, ohne dass die GmbH aufgelöst wird.

Denkbar ist auch, dass einem Gesellschafter durch Kündigung die Möglichkeit zugestanden wird, die Auflösung der GmbH herbeizuführen.

9.2.10 Ausschluss

Sofern im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung verankert ist, kann ein Gesellschafter von den übrigen Gesellschaftern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Ein derartiges Ausschlussrecht wird sinnvollerweise ebenfalls mit einem Aufgriffsrecht oder einer Übernahmepflicht des Geschäftsanteiles durch die restlichen Gesellschafter verbunden.

9.2.11 Praxistipp Beglaubigung

Sofern nicht eine vereinfachte Gründung vorliegt, sind im Rahmen der Gründung einer GmbH neben der für den Gesellschaftsvertrag zwingend vorgesehenen Notariatsaktform noch eine Reihe weiterer Dokumente von einem Notar oder dem Gericht zu beglaubigen (zB Firmenbuchantrag, Musterzeichnung der Geschäftsführer).

Aus Zeit- und Kostengründen empfiehlt es sich, dass bereits bei Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages auch die übrigen Dokumente, die eine zwingende Beurkundung verlangen, beglaubigt werden.

9.3 Vorgesellschaft

9.3.1 Rechtsform und Haftung

Das Stadium der Vorgesellschaft beginnt mit **Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages** bzw. der Errichtungserklärung und endet mit Eintragung der GmbH in das Firmenbuch.

Die Vorgesellschaft haftet für Erklärungen ihrer Geschäftsführer, sofern die Erklärungen im Namen der Vorgesellschaft getätigt werden. Der handelnde Geschäftsführer haftet auch persönlich mit seinem Vermögen für solche Geschäfte.

Erfolgt später die Eintragung der GmbH ins Firmenbuch, gelten alle Geschäfte, die die Vorgesellschaft schließt, als Geschäfte der GmbH, ohne dass es hierfür einer weiteren Handlung bedarf.

9.3.2 Bestellung der Geschäftsführung

Sofern die Bestellung der Geschäftsführer nicht schon im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist, wird oder werden mittels beglaubigtem Gesellschafterbeschluss ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt.

Sofern noch kein Bankkonto für die GmbH eröffnet wurde, eröffnen die bestellten Geschäftsführer nun ein solches bei einer inländischen Bank (Zusatz: „in Gründung“).

9.3.3 Leisten der Stammeinlagen und Gründungsprüfung

Spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch muss jeder Gesellschafter mindestens $\frac{1}{4}$ seiner in bar zu leistenden Stammeinlage, wenigstens jedoch € 70 einzahlen; insgesamt muss jedoch mindestens die Hälfte des Stammkapitals in bar auf ein Konto der GmbH einbezahlt werden.

Das Stammkapital muss zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen und darf durch keine Gegenansprüche beschränkt sein.

Darüber hat die kontoführende Bank eine Bestätigung auszustellen, welche auch dem Firmenbuch gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft vorzulegen ist.

Soll die andere Hälfte mittels Sacheinlagen aufgebracht werden, so ist auch diese sofort zu leisten.

Bei einer Sachgründung haben die Gesellschafter einen Gründungsbericht, die bestellten Geschäftsführer, ein allfälliger Aufsichtsrat und ein vom Gericht bestellter Gründungsprüfer einen Prüfungsbericht über die Werthaltigkeit der eingebrachten Gegenstände zu verfassen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Firmenbuch sind bei einer Sachgründung sämtliche Gegenstände der Geschäftsführung sofort zur Verfügung zu stellen. Auch hierüber muss die Geschäftsführung eine Bestätigung abgeben.

9.3.4 Eintragung im Firmenbuch

Sofern keine vereinfachte Gründung vorliegt, haben sämtliche Geschäftsführer die GmbH zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden. Der Antrag auf Eintragung ist notariell zu beglaubigen.

Das Firmenbuch wird von den Landesgerichten als Firmenbuchgericht geführt. Über die Zuständigkeit des Firmenbuchgerichts entscheidet der Sitz der GmbH.

Für die Eintragung im Firmenbuch sind von der Geschäftsführung folgende Angaben zu machen:

- Firma und Rechtsform (GmbH)
- Sitz
- Geschäftsanschrift
- Kurzbezeichnung des Geschäftszweiges
- Höhe des Stammkapitals
- Bilanzstichtag für den Jahresabschluss

- Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- Namen, Geburtsdaten, Anschrift der Geschäftsführer (falls von den Geschäftsführern Prokuristen bestellt wurden, sind auch deren Daten anzugeben); sowie Art der Vertretungsbefugnis (Einzel-, Gesamt- oder gemischte Vertretung)
- Falls ein Aufsichtsrat freiwillig bestellt wurde oder verpflichtend vorgesehen ist: Daten der Aufsichtsratsmitglieder, sowie Bekanntgabe des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Namen, Geburtsdaten, Anschrift bzw. Firmenbuchnummer der Gesellschafter
- Höhe der Stammeinlage, die jeder einzelne Gesellschafter übernommen hat und Betrag, der hierauf tatsächlich geleistet wurde
- Bestätigung der Geschäftsführer, dass die geleisteten Einlagen zu ihrer freien Verfügung stehen
- Wurde vertraglich eine bestimmte Dauer der Gesellschaft vereinbart, so ist auch diese anzugeben

Dem Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch sind folgende Urkunden beizulegen:

- Gesellschaftsvertrag oder Errichtungserklärung in Form eines Notariatsaktes
- Notariell beglaubigter Gesellschafterbeschluss über die Bestellung der Geschäftsführer
- Notariell beglaubigte Musterunterschriften der Geschäftsführer und allfälliger Prokuristen
- Bestätigung der Bank, dass die geleisteten Einzahlungen sich zur freien Verfügung der Gesellschaft befinden

- Bei Bestehen eines Aufsichtsrates: Notariell beglaubigter Beschluss über die Bestellung eines Aufsichtsrates; in weiterer Folge notariell beglaubigter Beschluss des Aufsichtsrates über die Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

9.4 Die bereits eingetragene GmbH

Nach Abschluss der Prüfung durch das Firmenbuchgericht wird die GmbH bei Vorliegen aller Voraussetzungen in das Firmenbuch eingetragen.

Mit Eintragung in das Firmenbuch entsteht die GmbH. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung sind allerdings, trotz voller Rechtsfähigkeit der GmbH, noch nicht abgeschlossen.

Nun ist das Gewerbe der GmbH anzumelden und der Gewerbebehörde ein gewerberechtmäßiger Geschäftsführer namhaft zu machen (sofern ein anzumeldendes Gewerbe ausgeübt wird).

Im Rahmen der Mitteilung über die Betriebseröffnung beim Finanzamt wird der GmbH eine Steuernummer und eine UID-Nummer zugeteilt; durch die zuständige Krankenkasse wird der GmbH eine Beitragsnummer zugeteilt.

Die Bestellung der Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss oder durch Gesellschaftsvertrag ist rein organschaftlicher Natur. Es ist daher allenfalls auch ein Anstellungsvertrag zwischen Geschäftsführer und GmbH nötig.

9.5 Gründungskosten und -dauer, Förderungen

Für die Gründung einer GmbH ist in der Regel mit Gesamtkosten von ca. 10% bis 15% des Stammkapitals zu rechnen; bei Inanspruchnahme des Gründungsprivilegs prozentuell entsprechend höher.

Die **Kosten** setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Komponenten zusammen:

- Errichtung des Gesellschaftsvertrages / der Errichtungserklärung
- Erstellung der sonstigen Gründungsdokumente (Firmenbuchantrag, Beschluss zur Geschäftsführerbestellung etc.)
- Kosten für Notariatsakt und sonstige notarielle Beglaubigungen
- Allfällige von Errichtung Nebenvereinbarungen (Treuhandverträge, Stimm-bindungsverträge, usw.)
- Gerichtsgebühren für die Eintragung der GmbH: ca. € 300 (abhängig von der Anzahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer)
- Sonstige Beratungskosten (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater)

Werden im Rahmen der Gründung einer GmbH **Grundstücke** übertragen (z.B. von einem Gesellschafter auf die GmbH), so fällt hierfür Grunderwerbssteuer an. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann diese entfallen oder gemindert werden.

Das **Neugründungsförderungsgesetz** (NeuFöG) sieht bestimmte finanzielle Erleichterungen vor, wenn der Gesellschafter (50% Beteiligung oder mehr als 25% Beteiligung als Geschäftsführer) in den letzten 5 Jahren weder im Inland noch im Ausland in vergleichbarer Art selbstständig tätig gewesen ist. Ein Neugründung liegt vor, wenn eine bisher nicht vorhandene betriebliche Struktur durch Neueröffnung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbständigen Erwerb dienenden Betriebes geschaffen wird.

Folgende Befreiungen bestehen für Neugründer bzw. bei einem Betriebsübergang:

- Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die un-

mittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Betriebsübertragung stehen

- Befreiung von den Firmenbuchgebühren
- Befreiung von der Gesellschaftssteuer

Nur für Neugründungen gelten die folgenden Befreiungen:

- Befreiung von Gebühren für die Eintragung in das Grundbuch, wenn Grundstücke eingebracht werden
- Befreiung von der Grunderwerbssteuer, sofern für die eingebrachten Grundstücke Gesellschafterrechte als Gegenleistung gewährt werden
- Befreiung von bestimmten Lohnnebenkosten

Um in den Genuss der Förderungen zu kommen, muss die Erklärung über die Neugründung (Formular NeuFö1) bzw. Betriebsübertragung (Formular NeuFö3) bereits vor oder spätestens gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Förderung vorgelegt werden.

Die Dauer der Gründung einer GmbH ist wesentlich von der Dauer der Verhandlungen über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Stammeinlagen, die Verteilung der Stimmrechte, die Einigung auf einen oder mehrere Geschäftsführer, usw. abhängig.

Ist der Gesellschaftsvertrag einmal abgeschlossen und sind sämtliche für die Eintragung notwendigen Dokumente unterfertigt, so dauert es von der Einbringung der Unterlagen beim Firmenbuch bis zur Eintragung der GmbH in der Regel ca. ein bis zwei Wochen.

10 Exkurs: Die GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG erfreute sich in Österreich großer Beliebtheit, da Vorzüge von Personengesellschaften mit jenen der Kapitalgesellschaften zumindest teilweise verbunden werden können.

Dem Wesen nach ist die GmbH & Co. KG eine Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft, KG), bei der die GmbH die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters übernimmt und der oder die anderen Gesellschafter (meist handelt es sich hierbei um eine natürliche Person) als beschränkt haftende Kommanditisten auftreten.

Eine GmbH & Co. KG erfordert daher immer die Verbindung von zwei gesellschaftlichen Organisationen: Mindestens einer GmbH und einer Kommanditgesellschaft.

Der wesentliche Vorteil einer GmbH & Co. KG besteht darin, dass in steuerrechtlicher Hinsicht Verlustanteile aus der GmbH & Co. KG mit anderen Einkünften der Kommanditisten ausgleichsfähig sind, während die Haftung mit der Hafteinlage der Kommanditisten und auf die GmbH beschränkt bleibt.

Es ist auch möglich, dass hinter einer GmbH & Co. KG nur eine einzige natürliche Person steht.

Da den möglichen Vorteilen einer GmbH & Co. KG auch Nachteile, so zB der erhöhte Verwaltungsaufwand durch das Bestehen von zwei Gesellschaften, gegenüberstehen können, ist diese Rechtsform nicht für jeden geeignet. Eine intensive (steuer-)rechtliche Beratung ist in diesem Fall unabkömmlich.

11 Eckpunkte GmbH - Übersicht

Firma (Name der GmbH)

- > frei wählbar

- > nicht irreführend, Unterscheidungskraft
- > Zusatz „GmbH“ oä.

Stammkapital

- > mindestens € 35.000,-- (beachte Gründungsprivileg)
- > mindestens die Hälfte des Stammkapitals ist bei einer Bargründung sofort zu leisten
- > bei Sachgründung unter Umständen Gründungsprüfung

Unternehmensgegenstand

- > alle gesetzlich erlaubten Tätigkeiten

Organe

- > Generalversammlung
- > Geschäftsführung
- > Aufsichtsrat (optional, bei „großen“ GmbHs verpflichtend)
- > Beirat (optional, beratende Funktion)

Geschäftsführung

- > ein oder mehrere Geschäftsführer
- > allein oder gemeinsam vertretungsbefugt
- > kein Wohnsitz in Österreich erforderlich
- > Bestellung mit Gesellschafterbeschluss
- > Bestellung in der Satzung nur bei Gesellschaftern möglich
- > gegebenenfalls separater Anstellungsvertrag

Gründungsdokumente

- > Gesellschaftsvertrag oder Errichtungserklärung
- > Firmenbuchantrag (beglaubigt, unterzeichnet von allen Geschäftsführern)
- > Musterzeichnung aller Geschäftsführer (beglaubigt)
- > Beschluss über die Bestellung des/der Geschäftsführer(s) (beglaubigt)

- > Bestätigung der kontoführenden Bank über Einzahlung des Stammkapitals

Gesellschafter

- > Jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person
- > Ein-Personen-GmbH zulässig

Besteuerung

- > laufende Ertragsteuern: 25% Körperschaftsteuer (KöSt)
- > Ausschüttungen: 27,50% Kapitalertragsteuer (KESt)

Förderungen bei Gründung

- > Neugründungsförderungsgesetz
- > Voraussetzung:
 - keine vergleichbare Tätigkeit des Gesellschafters in den letzten 5 Jahren
 - Schaffung eines Betriebes zur Erzielung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbständigen Erwerbs
- > Förderungen:
 - Befreiung von Gebühren
 - Befreiung Gesellschaftssteuer
 - Befreiung Grunderwerbsteuer
 - Befreiung von bst. Lohnnebenkosten

Gründungskosten

- > idR ca. 10% - 15% des Stammkapitals (abhängig von Beratungsaufwand und Größe der GmbH)
- > Kosten:
 - Vertragserrichtung
 - Erstellung sonstiger Dokumente (Firmenbuchantrag etc.)
 - Notarkosten (Beglaubigungen und Notariatsakt)
 - Gebühren (Firmenbuch etc.)
 - sonstige Beratungskosten (Steuerberater, Rechtsanwalt etc.)
 - eventuell Grunderwerbsteuer

Gründungsdauer

- > ab Vorliegen des Gesellschaftsvertrages und der übrigen Gründungsdokumente 1 bis 2 Wochen (abhängig vom jeweiligen Firmenbuchgericht)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Broschüre darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Personenbezogene Formulierungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Ein Team von Spezialisten für fast alle Rechtsgebiete

Die Rechtsanwaltskanzlei **Greiter Pegger Kofler & Partner** geht auf Dr. Josef Greiter zurück, der im September 1897 seine Kanzlei eröffnete. Seit damals schenken uns Klienten ihr Vertrauen. Wir verstehen uns heute als modernes, aus der Tradition gewachsenes Dienstleistungsunternehmen, das Klienten mit einem Team von Spezialisten in fast allen Rechtsgebieten berät und vertritt.

Unser Team besteht aus ca. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon derzeit 11 Rechtsanwälten. Einer unserer Schwerpunkte ist das Wirt-

schaftsrecht, wobei wir auch international tätige Klienten betreuen.

Der Blick über die eigenen Grenzen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir verfügen daher über ein Netzwerk persönlicher Kontakte zu Anwälten in fast allen Ländern und korrespondieren in den vier Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Unsere vielfältige Erfahrung und unser Wissen geben wir durch Vortragstätigkeiten, insbesondere an Hochschulen und Universitäten, weiter.



Greiter
Pegger
Kofler

Rechtsanwälte

Greiter Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte

Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck, Austria

Telefon: +43 512 57 18 11

Fax: +43 512 58 49 25

office@lawfirm.at
www.lawfirm.at

